

Beitragsordnung der Schützengilde Ludwigsburg 1845 e.V.

§ 1 Abwicklung des Beitragswesens

1. Alle Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Für Minderjährige ist der gesetzliche Vertreter Beitragsschuldner.
2. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen - **Bringschuld**-. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Anmeldeformular.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein zeitnah Änderungen seiner Bankverbindung (z.B. IBAN, BIC), den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.
4. Der Grundbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Die Beiträge werden per 01.01. eines Jahres fällig. Zahlungsfrist bzw. Abbuchungstermin ist jeweils der 15.02. eines Jahres, in dem die Beiträge fällig werden. Mitglieder welche im Laufe des Jahres aufgenommen werden, zahlen anteilige Jahresbeiträge und eine einmalige Aufnahmegebühr, die nach der schriftlichen Aufnahmebestätigung durch den 2. stellvertretenden Vorsitzenden (Schatzmeister) nach 30 Tagen, gerechnet ab dem Datum der Aufnahmebestätigung eingezogen werden. Fällt der Abbuchungstermin auf keinen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.

Die fälligen Beiträge und Gebühren werden per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen. Die Gläubigeridentifikationsnummer (Gläubiger-ID) der SGI Ludwigsburg 1845 e.V. lautet: DE64ZZZ00000173029. Als Mandatsreferenz wird die vereinsinterne Mitgliedsnummer verwendet.

5. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften oder Ähnlichem) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen (gem. §3 Ziffer 1).
6. Wenn der Jahresbeitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne Mahnungen in Zahlungsverzug.
7. Ein ordentliches Mitglied kann durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse weiterhin in Zahlungsverzug bleibt. Eine gerichtliche Geltendmachung bleibt davon unberührt.
8. Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages, des Aufnahmebeitrages und eventueller Umlagen und Gebühren nicht in der Lage sind, können vor Zahlungsfrist Antrag auf Stundung, Erlass bzw. Teilerlass stellen. Hierüber entscheidet der Vorstand.

9. Die Mitglieder des Vereins sind in der Sportunfall- und Haftpflichtversicherung beim Württembergischen Landesportbund bzw. über eine Deckungslückenversicherung über den Württembergischen Schützenverband versichert. Diese Versicherung kann jedoch nur in Anspruch genommen werden, wenn der laufende Mitgliedsbeitrag bezahlt ist.
10. Der Austritt aus dem Verein kann durch schriftliche Kündigung an den Vorstand des Vereines erfolgen. Kündigungen bis 30.09. eines Jahres bewirken das Ende der Mitgliedschaft zum 31.12. des betreffenden Jahres. Später eingehende Kündigungen werden erst zum Ende des Folgejahres wirksam. Über den Vereinsaustritt erhält das Mitglied eine schriftliche Bestätigung. Beitragsrückerstattungen sind nicht möglich. Der Schützenausweis muss bis zum 31.12. an den Verein zurückgegeben werden.
11. Nach Beendigung der Mitgliedschaft wird der Austritt gem. Waffengesetz der zuständigen Waffenrechtsbehörde gemeldet.

§ 2 BEITRÄGE UND GEBÜHREN PRO JAHR

Jahresbeitrag:

- Erwachsene vom 21. bis 67. Lebensjahr	€ 100,00
- Erwachsene ab dem 67. Lebensjahr	€ 92,00
- Erwachsene vom 18. bis 21. Lebensjahr	€ 40,00
- Schüler / Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr)	€ 40,00

Aufnahmegebühr:

- Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr	€ 150,00
- Schüler / Jugendliche bis 18 Jahre)	€ 50,00

Sofern aber ein Elternteil bereits Mitglied ist, wird für Schüler und Jugendliche bis 18 Jahre keine Aufnahmegebühr fällig.

Schießstandgebühren:

Bei jedem Übungsschießen muss die entsprechende Schiessstandgebühr vor Beginn des Trainings in die im Schützenhaus vorhandene Kasse bar einbezahlt und in die dort ausliegende Schießkladde eingetragen werden.

Luftdruckwaffen (LG / LuPi)	„Zuganlage“	€ 1,50	„Mitglieder“
	„Elektronische Anlage“	€ 2,00	
50 m-Schießstand		€ 2,00	
25 m-Schießstand		€ 2,00	
Bogenstand (Freiplatz oder Halle)		€ 1,50	
Schüler / Jugendliche und Erwachsene bis 21 Jahre		€ 0,50	
Gastschützen (ab 18 Jahre)		€ 5,00	
Nutzungsgebühr Bogen und Zubehör		€10,00	
verlorener Pfeil		€10,00	
Gastschützen Schüler / Jugendliche		€ 1,50	

Für Mitglieder besteht alternativ die Möglichkeit, ein Mal pro Jahr eine Jahrespauschale für die Schießstandbenutzung zu bezahlen. Nach Bezahlung dieser Jahrespauschale darf der Schütze in der Schießkladde bei jedem Übungsschießen in dem entsprechenden Jahr ein „P“ für Pauschale eintragen. Die Jahrespauschale sollte aber bis spätestens 31.03. des laufenden Jahres beim 2. stellvertretenden Vorsitzenden (Schatzmeister) eingegangen sein.

Jahrespauschale (Erwachsene ab dem 21. Lebensjahr): € 85,00
Jahrespauschale Schüler / Jugendliche und Erwachsene bis zum 21. Lebensjahr: € 30,00

§ 3 Auslagen und Kostenersatz

1. Bearbeitung einer Lastschriftrückgabe bei Verschulden des Mitglieds = 5 € plus Ersatz der Bankkosten
2. Aufenthaltsermittlungen = 10 € plus Kosten der Meldeämter.
3. Ab der ersten Mahnung und für jede weitere Mahnung wird eine Gebühr von 5 € fällig.

§ 4 Inkrafttreten

1. Diese Beitragsordnung trat mit ihrer Verabschiedung durch die Hauptversammlung am 30.06.2023 in Kraft.

Ludwigsburg, den 15.08.2024



gez. Frank Barth
Oberschützenmeister / 1. Vorsitzender

In dieser Beitragsordnung wird bei der Bezeichnung von Funktionen ausschließlich die männliche Form verwendet, jedoch sind Frauen und Männer in gleicher Weise angesprochen. Die verwendeten männlichen Bezeichnungen dienen allein der Vereinfachung und der Lesbarkeit dieser Beitragsordnung.